

Cyber Security



AGENDA

Rechte, Sanktionen und Bußgelder



Welche Rechte haben betroffene Personen?

Die DSGVO gibt betroffenen Personen umfassende Rechte an die Hand. Das sogenannte Auskunftsrecht gem. Art. 15 DSGVO ist ein zentrales Betroffenenrecht, welches auf Art. 8 Abs. 2 S.2 GRCh der Europäischen Grundrechte-Charta beruht.

Als solches hat das Auskunftsrecht für die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte eine hohe Praxisrelevanz, da sie hierüber Informationen zur Geltendmachung ihrer weiteren Betroffenenrechte erhalten. Betroffenen Personen steht unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen



Welche Rechte haben betroffene Personen?

- das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO),
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- das Recht auf Widerspruch, welches insbesondere bei Werbewidersprüchen einschlägig ist (Art. 21 DSGVO)
- und das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.



Welche Rechte haben betroffene Personen?

Daneben steht Betroffenen auch ein Beschwerderecht gegenüber Aufsichtsbehörden zu, wenn sie der Ansicht sind, dass eine Verarbeitung gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO).

Auch gewährt die DSGVO den betroffenen Personen einen eigenen Schadensersatzanspruch (Art. 82 DSGVO). Unternehmen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Monatsfrist (Art. 12 Abs. 3 S. 1 DSGVO) Informationen zu Betroffenenanfragen zur Verfügung stellen.

Die nicht oder nicht fristgemäß erfolgte Beantwortung von Betroffenenanfragen ist eine der Hauptgründe für Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden. Unternehmen sollten daher frühzeitig entsprechende Berichtslinien/Prozessen zu deren fristgemäßer Beantwortung etablieren.



Sanktionen und Bußgelder

Ein wesentlicher Teil der datenschutzrechtlichen Regelungen galt bereits vor Anwendbarkeit der DSGVO, jedoch ist eine wesentliche Neuerung der DSGVO die Erhöhung des Bußgeldrahmens. Die DSGVO unterscheidet grundsätzlich zwischen zwei Bußgeldrahmen:

Verstöße gegen bestimmte Vorschriften, wie etwa gegen die Grundsätze der Datenverarbeitung aus Art. 5 Abs. 1 DSGVO, können gem. Art. 83 Abs. 5 DSGVO mit Geldbußen von bis zu 20 Millionen Euro oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs geahndet werden.



Sanktionen und Bußgelder

Der "kleinere" Bußgeldrahmen nach Art. 83 Abs. 4 DSGVO sieht Geldbußen von bis zu 10 Millionen Euro oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs vor. Dieser Bußgeldrahmen ist häufig einschlägig bei der Verletzung bestimmter Dokumentationspflichten, wie etwa bei fehlenden Verarbeitungsverzeichnissen, fehlenden oder fehlerhaften Aufträgen zur Auftragsverarbeitung oder Verträgen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit.



DSGVO-Bußgelder aus Europa

31.01.2024 // Niederlande

 Bußgeld in Höhe von 10.000.000 EUR gegen Uber Technologies Inc. und Uber B.V. (Niederlande) wegen der Verletzung von Informationspflichten und Betroffenenrechten

23.01.2024 // Frankreich

 Bußgeld in Höhe von 32.000.000 EUR gegen AMAZON FRANCE LOGISTIQUE (Frankreich) wegen unverhältnismäßiger Überwachung von Beschäftigten

11.01.2024 // Frankreich

 Bußgeld in Höhe von 105.000 EUR gegen NS CARDS FRANCE (Frankreich) wegen diverser Datenschutzverstöße



